Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Niederwerrn folgende Satzung:

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Niederwerrn

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Niederwerrn einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (=Straßen).

§ 2
Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
   1. Absperren einer Straße (ganzseitige oder halbseitige Sperrung),
   2. Aufgrabungen,
   3. Verlegung privater Leitungen,
   4. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Containern, Abfallbehälter, Wertstoffsammelcontainer (Kleider, Schuhe etc.), Fahnenstangen,
   5. Lagern von Materialien aller Art,
   6. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden,
   7. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen,
   8. Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Informationsstände, Werbeausstellungen und Werbewagen,
   9. Straßenfeste, Festzüge und dergleichen,
   10. Freitreppen,
   11. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
   12. Warenautomaten, Schaukästen (sofern sie von öffentlichem Grund bedient werden können),
   13. Fahrzeuganhänger die offensichtlich zu Zwecken der Werbung abgestellt werden,
   14. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Plakatsäulen und -tafeln).

§ 3
Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Niederwerrn.
(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
(4) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
   a) Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden),
   b) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen.
(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5
Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den
(3) Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
(4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Niederwerrn gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6
Zulassung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7
Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
   1. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
   2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.
(3) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, Dorffesten sowie für den Faschingsrummel.

§ 8
Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
(2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde Niederwerrn schriftlich gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 9
Erlaubnis; Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
(2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
   a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
   b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
   c. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
   d. in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbungdienen,
(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
(4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10
Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11
Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Niederwerrn anzuzeigen.
(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Niederwerrn Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12
Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Niederwerrn kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13
Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Niederwerrn kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Niederwerrn schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.
(3) Die Gemeinde Niederwerrn haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für die Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden.
(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Niederwerrn aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KG) zu entrichten.
(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Niederwerrn als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Niederwerrn kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15
Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende (erlaubte/unerlaubte) Sondernutzungen.
(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.10.2013 in Kraft.

Niederwerrn, 07.10.2013

Seifert
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt (Niederwerrner Rundschau Nr. 41 vom 11.10.2013)